



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 8. Juli 1987
Haus des Landtags, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 521/422

Dr. Albrecht Beckel
MdL
Vorsitzender
des Kulturausschusses

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung
Herrn Joachim Schultz-Tornau MdL
im Hause

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/1100

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/1769 -

hier: Kunsthochschulgesetz - Artikel III des Gesetzentwurfs
in Verbindung mit

Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kunsthochschulgesetz - KunstHG)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
- Drucksache 10/2062 -

Vorlage 10/1056

Sehr geehrter Herr Kollege,

der mitberatend an dem vorgenannten Gesetzentwurf beteiligte Kulturausschuß hat sich mit Artikel III des Gesetzentwurfs der Landesregierung - Drucksache 10/1769 - in seinen Sitzungen am 6. Mai, 25. Juni (öffentliche Anhörung zum Kunsthochschulgesetz) und - auch unter Einbeziehung des im Juni in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs der F.D.P.-Fraktion - Drucksache 10/2062 - 1. Juli 1987 befaßt. Der von der Landesregierung nachträglich außerhalb ihres Gesetzentwurfs mit Vorlage 10/1056 bekanntgegebene Bericht zur Weiterentwicklung der Kunsthochschulen im Bereich der Bildenden Kunst wurde ebenfalls in der Sitzung am 1. Juli 1987 in die Diskussion einbezogen.

Bei der abschließenden Beratung hat sich der Ausschuß auf die kulturpolitisch relevanten Komplexe (Standortfragen, interne Verfassung und sonstige Besonderheiten) beschränkt und sich einvernehmlich auf nachstehend genannte Stellungnahme verständigt:

1. Die Selbständigkeit einer Kunstakademie Münster im Gegensatz zum bisherigen Status als Abteilung Münster der Kunstakademie Düsseldorf wird grundsätzlich gutgeheißen. Der Ausfüllung der zur Zeit nicht belegten Kapazitäten durch die Einrichtung von Klassen in Freier Kunst wird zugestimmt. Der Verlagerung der Ausbildung von Kunsterziehern der Sekundarstufe I und der Primarstufe wird ebenfalls grundsätzlich zugestimmt. Dies allerdings unter dem Vorbehalt, daß auch die entsprechenden Studienplätze von der Universität Münster an die Kunstakademie Münster übergehen.

Der Kulturausschuß steht der Verselbständigung des bisher der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland angegliederten Robert-Schumann-Instituts in Düsseldorf positiv gegenüber. Das Ruhrgebiet als Standort einer Hochschule im Kunstbereich wird grundsätzlich begrüßt. Die bisher vorgesehenen Studienrichtungen an der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr - Folkwang Hochschule für Musik, Theater, Tanz - in Essen werden im Hinblick auf die Ausbildungsrichtung Tanz, Sprechtheater und Musiktheater (Oper, Operette, Musical) sowie neue Medien für ergänzungsbedürftig gehalten.

Das Vorhaben der Landesregierung zur Gründung einer Hochschule für Film, Fernsehen und Video in Köln wird für ein entwicklungsfähiges Konzept gehalten. Im Kulturausschuß wurde einmütig die Auffassung vertreten, daß damit keine Konzentration aller medienbezogenen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ausschließlich auf den Standort Köln einhergehen soll. Es bestand ferner Einigkeit darüber, sich mit diesem Komplex noch einmal im einzelnen - außerhalb des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens - zu beschäftigen. Die als ergänzendes Projekt von der Landesregierung ins Auge gefaßte Gründung einer "Rundfunkakademie Nordrhein-Westfalen GmbH" in Dortmund hält der Kulturausschuß ebenfalls für wünschenswert.

2. Bei der Ausgestaltung der Hochschulverfassung in bezug auf die Frage der Schaffung eines Rektorats und damit der Position eines Kanzlers soll auf den im Vergleich zu den wissenschaftlichen Hochschulen andersartigen Charakter und die andere Größenordnung der Kunsthochschulen Rücksicht genommen werden.

3. Statt der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen, an einen regionalen Bezug gekoppelten Bezeichnung "Fachbereich" soll für die Außenstellen der Kunsthochschulen der Terminus "Abteilung" gewählt werden.

Der Kulturausschuß hält es außerdem für überlegenswert, zur Unterstreichung der Besonderheit, daß die Kunsthochschulen neben ihrer Internationalität gleichzeitig über eine kulturelle, regionale Bindung und Ausstrahlung verfügen, an diesen Hochschulen ein mit Persönlichkeiten aus dem Kulturleben der Region besetztes Kuratorium einzurichten, so daß die Verzahnung zwischen einer solchen künstlerischen Hochschule und der Region deutlicher wird. Die Errichtung regional bestimmter Kuratorien an Kunst- und Musikhochschulen sollte daher gesetzlich zulässig sein.

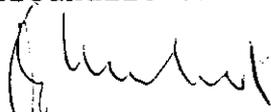
Die Besonderheit der Tonmeisterausbildung an der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe in Detmold sollte beim Gesetzgebungsverfahren in geeigneter Form Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich soll es im Bereich der Kunst- und Musikhochschulen auch in Zukunft, zumindest in bestimmtem Umfang, weiterhin möglich sein, Lehrbeauftragte zu beschäftigen.

Im übrigen einigte sich der Kulturausschuß darauf, unabhängig vom jetzigen Gesetzgebungsverfahren an die Landesregierung die Bitte zu richten, einen Bericht über die grundsätzlichen Fragen der Design-Ausbildung in Nordrhein-Westfalen zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. Albrecht Beckel